



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

ASTRA
Abteilung Strassennetze
3003 Bern

aemterkonsultation@astra.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2635

Sarnen, 9. November 2016

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur eidgenössischen Volksinitiative „Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Veloinitiative)“.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 17. August 2016 zur Vernehmlassung betreffend den Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege als direkter Gegenentwurf zur eidgenössischen Volksinitiative „Zur Förderung der Velo-, Fuss- und Wanderwege (Velo- Initiative)“ eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Den von Ihnen erarbeiteten Fragebogen beantworten wir wie folgt:

Frage 1: Stossrichtung des direkten Gegenentwurfs (Art. 88 Abs. 1 – 3 BV)

Unterstützen Sie die verkehrspolitisch motivierte Gleichstellung der Velowege mit den Fuss- und Wanderwegen?

Antwort: Die Ausweitung von Art. 88 BV auf den Veloverkehr wird begrüsst und als dringend notwendig erachtet. Sowohl dem Alltags- wie dem Freizeitveloverkehr kommt eine immer grössere Bedeutung zu. Die rasante technische Entwicklung von E-Bikes und deren Einsatz im Siedlungsraum aber auch abseits von Strassen erfordern eine Grundsatzregelung analog derjenigen für Fuss- und Wanderwege. Ausserdem bringen die zunehmenden Disziplinen im Mountainbikesport (z.B. Tourenfahren, Downhill, Freeride, evtl. in Zukunft auch Wintersportarten) einen immer wichtigeren Koordinationsbedarf mit anderen Nutzerinnen und Nutzern von Strassen und Wegen mit sich. Eine Grundlage für die Ausarbeitung von gesetzlichen Regelungen zum Velo- und Bikeverkehr ist zwingend erforderlich. Aufgrund diverser Analogien zwischen dem Fuss- und Veloverkehr (z.B. Zuständigkeiten) ist es sinnvoll, dass die beiden Verkehrsarten gleichberechtigt im selben Verfassungsartikel behandelt werden.

Frage 2: Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze (Art. 88 Abs. 1 BV)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen eine Kompetenz zur Festlegung von Grundsätzen für Velowege und Velowegnetze erhält?

Antwort: Ja, eine analoge Regelung wie bei den Fuss- und Wanderwegen ist sinnvoll, da die Bereiche eng beieinander sind und sich oft überschneiden. Es ist aus unserer Sicht für die Kantone von Vorteil, wenn bezüglich des Veloverkehrs in der ganzen Schweiz ähnliche Grundsätze und Strukturen gelten wie sie für den Fussverkehr bereits bestehen. Fraglich ist, ob die Unterscheidung „Alltags- und Freizeitveloverkehr“ wirklich notwendig ist.

Frage 3: «Kann»- statt «Muss»-Formulierung (Art. 88 Abs. 2 BV)

Unterstützen Sie die Stossrichtung des Gegenentwurfs, der analog zur bisherigen Formulierung für Fuss- und Wanderwege die «Kann-Formulierung» beibehält?

Antwort: Die Kann-Formulierung ist zwingend. Auch soll die Unabhängigkeit der Kantone in ihrem Zuständigkeitsbereich beibehalten werden. Die bisherige Regelung im Bereich der Fuss- und Wanderwege hat sich bewährt und soll im selben Umfang auch für den Veloverkehr gelten. Zu überdenken ist der Zusatz „attraktiver“ und „sicherer“. Hier ist zusätzlicher Regelungsbedarf zu befürchten.

Frage 4: Zuständigkeitsvorbehalt zu Gunsten der Kantone (Art. 88 Abs. 2 BV)

Erachten Sie die Verankerung eines «Zuständigkeitsvorbehalts zu Gunsten der Kantone» im Gegenentwurf des Bundesrates aus föderalismuspolitischen Gründen als notwendig?

Antwort: Ja, es ist logisch und korrekt, dass die Aufgaben gemäss Subsidiaritätsprinzip zu verfolgen sind.

Frage 5a: Information (Art. 88 Abs. 2 BV)

Unterstützen Sie die Abschwächung der in der Initiative vorgeschlagenen Ergänzung mit dem Begriff «Kommunikation» durch die weniger weit gehende Formulierung «Information» im Gegenentwurf des Bundesrates?

Antwort: Der Begriff „Information“ wird als genügend erachtet.

Frage 5b: Information (Art. 88 Abs. 2 BV)

Sind Sie der Meinung, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 88 BV um den Begriff «Information» sei notwendig?

Antwort: Die Ergänzung könnte als sinnvoll erachtet werden, da der Bund in diesen Verkehrsbereichen auch die Grundsätze festlegt. Aufgrund der vorgesehenen Gleichstellung des Fussverkehrs mit dem Veloverkehr wird es im Bereich Velo und auch Mountainbike einen Informations-Nachholbedarf geben, der sinnvollerweise gesamtschweizerisch durch den Bund koordiniert und unterstützt werden soll. Diese Aufgabe könnte jedoch auch jeder Kanton selbstständig übernehmen.

Frage 6a: Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme auf Wegnetze sowie Ersatzpflicht (Art. 88 Abs. 3 BV)

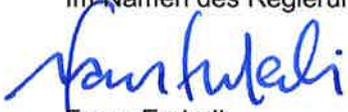
Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund analog zu den Fuss- und Wanderwegen
a. zur Rücksichtnahme auf kantonale und kommunale Velowegnetze verpflichtet wird?
b. Velowege aus diesen Netzen ersetzen muss, wenn er sie aufheben muss?

Antwort: Ja, beide Regelungen haben sich bei den Fuss- und Wanderwegen bewährt. Angesichts der zunehmenden Bedeutung von Veloverbindungen kommt einem vollständigen und intakten Velowegnetz eine grosse Bedeutung zu.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Enderli', written in a cursive style.

Franz Enderli
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dillier', written in a cursive style.

Dr. Notker Dillier
Landschreiber-Stellvertreter